

Verordnung über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Bundesgesetz über das Bundesgericht⁸ (VO BGG)

(vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

- §§ 13 Abs. 2, 18 Abs. 4, 21 Abs. 1, 43 Abs. 3 GVG und 259 Abs. 1 Ziff. 2, 271 Abs. 1, 272 Abs. 1 ZPO
- § 1. Der Streitwert für die Berufung ans Bundesgericht gemäss §§ 13 Abs. 2, 18 Abs. 4, 21 Abs. 1 Satz 2 und 43 Abs. 3 GVG³ sowie §§ 259 Abs. 1 Ziff. 2, 271 Abs. 1 und 272 Abs. 1 Satz 1 ZPO⁴ gilt als erreicht, wenn er Fr. 8000 beträgt.
- § 62 Abs. 1 GVG
- § 2. Der Streitwert für die Berufung ans Bundesgericht gemäss § 62 Abs. 1 GVG³ gilt als erreicht, wenn er Fr. 30 000 beträgt.
- § 430 b Abs. 1 StPO⁵
- § 3. Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, soweit gegen eine Entscheidung nicht die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht wegen Verletzung materiellen Gesetzes- oder Verordnungsrechts des Bundes gegeben ist.
- § 42 VRG²
- § 4. Die Beschwerde ist unzulässig gegen Anordnungen, die unmittelbar bei einer Verwaltungsbehörde des Bundes oder beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können.
- § 43 Abs. 2 VRG²
- § 5. Unter der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist die ordentliche Beschwerde an das Bundesgericht zu verstehen.
- §§ 154 Abs. 1, 214, 258, 282 StG⁷
- § 6. Unter der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zu verstehen.
- § 263 Abs. 2 StG⁷
- § 7. Unter der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht zu verstehen.
- § 12 Abs. 3 Kantonales Tierschutzgesetz⁶
- § 8. Unter der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zu verstehen.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Diener

Husi

¹ [ABl 2006.1676.](#)

² [LS 175.2.](#)

³ [LS 211.1.](#)

⁴ [LS 271.](#)

⁵ [LS 321.](#)

⁶ [LS 554.1.](#)

⁷ [LS 631.1.](#)

⁸ [SR 173.110.](#)